

---

## **VERSCHMELZUNGSVERTRAG**

---

zwischen

**ElringKlinger AG**  
Max-Eyth-Straße 2  
D-72581 Dettingen/Erms

als aufnehmende Gesellschaft

und

**Elring Klinger Motortechnik GmbH**  
Richard-Klinger-Str. 8  
D- 65510 Idstein/Taunus

als übertragende Gesellschaft

Urkundsrolle-Nr. [...] / 2024

Verhandelt in [...] am [...]

Vor mir, dem unterzeichneten Notar [...]

Erschienen heute in meinen Geschäftsräumen [...]

1. Herr **Rechtsanwalt Dr. Christof Dietborn**  
geboren am 2. Mai 1966  
geschäftsansässig in May-Eyth-Str. 2 in 72581 Dettingen an der Erms  
dem Notar persönlich bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der

**Elring Klinger Motortechnik GmbH**  
mit dem Sitz in Richard-Klinger-Str. 8, 65510 Idstein/Taunus,  
Amtsgerichts Wiesbaden, HRB 19125

aufgrund Vollmacht vom 06.06.2024, welche im Original vorliegt und dieser Niederschrift beige-  
fügt wird.

2. Frau **Altina Berisha**  
geboren am 24.11.1994  
geschäftsansässig in May-Eyth-Str. 2 in 72581 Dettingen an der Erms  
dem Notar persönlich bekannt,

handelnd als Bevollmächtigte der

**ElringKlinger AG**  
mit dem Sitz in May-Eyth-Str. 2 in 72581 Dettingen/Erms  
Amtsgerichts Stuttgart, HRB 361242

aufgrund Vollmacht vom 05.06.2024, welche im Original vorliegt und dieser Niederschrift beige-  
fügt wird.

Der Notar bescheinigt auf Grund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amts-  
gerichts Stuttgart und des Amtsgerichts Wiesbaden vom heutigen Tag, dass dort unter den ge-  
nannten HRB-Nummern die vorgenannten Gesellschaften mit den vorgenannten Vertretungsver-  
hältnissen eingetragen sind.

Die Beteiligten erklären, dass sie auf eigene Rechnung bzw. in Vertretungsfällen auf Rechnung des auf eigene Rechnung handelnden Vertretenen handeln und auch nicht zum Kreis politisch exponierter Personen (peP), deren Familienangehörigen oder sonst nahestehenden Personen gehören.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten aus dieser Urkunde elektronisch gespeichert, verarbeitet und an Behörden und Gerichte über-mittelt werden, soweit dies zur Errichtung, Durchführung und dem Vollzug der Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist. Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklären mit der Bitte um Beurkundung folgendes zu notariellem Protokoll:

## A.

### **Vorbemerkung**

- (1) Im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, HRB 19125 ist die Elring Klinger Motortechnik GmbH mit Sitz in Wiesbaden mit einem Stammkapital von DEM 2.100.000,00 eingetragen. Das Stammkapital der Elring Klinger Motortechnik GmbH ist nach Angaben der Beteiligten in voller Höhe eingezahlt.
- (2) Die ElringKlinger AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 361242 mit dem Sitz in Dettingen/Erms ist Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile an der Elring Klinger Motortechnik GmbH mit Sitz in Wiesbaden.
- (3) Die ElringKlinger AG und die Elring Klinger Motortechnik GmbH schließen den folgenden Verschmelzungsvertrag, in dem die Erling Klinger Motortechnik GmbH (nachstehend auch „übertragende Gesellschaft“) auf die ElringKlinger AG (nachstehend auch „übernehmende Gesellschaft“) verschmolzen wird.

## B.

### **Verschmelzungsvertrag**

#### **§ 1**

#### **Vermögensübertragung**

Die Elring Klinger Motortechnik GmbH als übertragender Rechtsträger überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die ElringKlinger AG als übernehmenden Rechtsträger, und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff. und 60 ff. UmwG.

#### **§ 2**

#### **Gegenleistung**

Die ElringKlinger AG darf zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da die übernehmende Gesellschaft sämtliche

Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft hält, so dass Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gem. § 5 Abs. 2 UmwG nicht erforderlich sind.

### **§ 3 Schlussbilanz**

Der Verschmelzung liegt die Bilanz der Elring Klinger Motortechnik GmbH zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde.

### **§ 4 Verschmelzungstichtag**

Die Übertragung des Vermögens der Elring Klinger Motortechnik GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Elring Klinger Motortechnik GmbH als für Rechnung der ElringKlinger AG vorgenommen.

### **§ 5 Sonderrechte, Besondere Vorteile**

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der übernehmenden Gesellschaft nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte in diesem Sinne AG gewährt. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden niemanden Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

### **§ 6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- (1) Bei der Elring Klinger Motortechnik GmbH bestehen zum Zeitpunkt der Verschmelzung keine Arbeitsverhältnisse. Bei der ElringKlinger AG bestehen Arbeitsverhältnisse. Es gibt keine Arbeitsverhältnisse, welche im Zuge der Verschmelzung von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.
- (2) Soweit die Elring Klinger Motortechnik GmbH Versorgungszusagen erteilt hat, gehen diese Verbindlichkeiten nach § 20 Abs. 1 UmwG auf die ElringKlinger AG über.
- (3) Die ElringKlinger AG ist Mitglied in einem Arbeitgeberverband und an die Tarifverträge der Industriegewerkschaft Metall gebunden. Diese Bindung bleibt durch die Verschmelzung unberührt. Die Elring Klinger Motortechnik GmbH ist zum Zeitpunkt der Verschmelzung nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband. Sie unterliegt einem Haustarifvertrag mit der Industriegewerkschaft Metall Bezirksleitung Mitte, der jedoch mangels Arbeitnehmer bei der übertragenden Gesellschaft keine Anwendung findet. Die Verschmelzung führt sowohl individual- als auch kollektivarbeitsrechtlich zu keinen Veränderungen für die Arbeitnehmer der ElringKlinger AG.
- (4) Die Verschmelzung führt auch zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation.
- (5) Lediglich die ElringKlinger AG hat einen Betriebsrat sowie einen Gesamtbetriebsrat, die Elring Klinger Motortechnik GmbH hat keinen Betriebsrat. Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat

der ElringKlinger AG haben ihre Kenntnisnahme vom Verschmelzungsvertrag schriftlich bestätigt und auf die Einhaltung der Frist gemäß § 5 Abs 3 UmwG verzichtet.

- (6) Betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht.
- (7) Außer dem vorgenannten Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat bestehen keine Konzern- und/oder Europäische Betriebsräte. Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Arbeitnehmervertretungen bestehen lediglich bei der ElringKlinger AG. Diese werden durch die Verschmelzung nicht verändert.
- (8) Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da sich die Zahl der Arbeitnehmer der ElringKlinger AG durch die Verschmelzung nicht verändern wird.

## **§ 7**

### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Firma der ElringKlinger AG wird unverändert fortgeführt.
- (2) Die Vorstandsleitung der ElringKlinger AG ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der Elring Klinger Motortechnik GmbH erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der ElringKlinger AG.
- (3) Die Elring Klinger Motortechnik GmbH hat keinen Grundbesitz und ist nicht an Gesellschaften, denen Grundbesitz gehört, beteiligt.
- (4) Die Elring Klinger Motortechnik GmbH verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

## **§ 8**

### **Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags**

Bezüglich der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft findet § 62 Abs. 1 S. 1 UmwG Anwendung.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der übertragenden Gesellschaft über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der übernehmenden Gesellschaft ist entbehrlich, da der übernehmenden Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft gehören, § 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Verschmelzungsvertrags nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

C.

### **Verzichtserklärungen**

Für sämtliche beteiligten Gesellschaften bzw. Gesellschafter werden folgende Erklärungen abgegeben:

Ein Verschmelzungsbericht ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 lit. a) UmwG nicht erforderlich. Eine Prüfung der Verschmelzung ist gemäß § 9 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 lit. a) UmwG nicht erforderlich. Ein Prüfungsbericht ist gemäß § 12 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 lit. a) UmwG nicht erforderlich. Darüber hinaus wurde die Verschmelzungsprüfung nicht gemäß § 48 Satz 1 UmwG verlangt. Auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes durch die Geschäftsführer bzw. Vorstände aller an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und auf eine Verschmelzungsprüfung wird vorsorglich verzichtet.

Dem Inhalt der heutigen Urkunde wird vorsorglich rechtsgeschäftlich vollinhaltlich zugestimmt.

D.

### **§ 1**

#### **Kosten und Abschriften**

Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die ElringKlinger AG.

### **§ 2**

#### **Vollmachten**

Für den Fall, dass Änderungen dieses Verschmelzungsvertrages anlässlich des Eintragungsverfahrens im Handelsregister notwendig sind, wird hiermit den Angestellten des Notars Klicken Sie hier, um Text einzugeben

- a) Klicken Sie hier, um Text einzugeben
- b) Klicken Sie hier, um Text einzugeben
- c) Klicken Sie hier, um Text einzugeben
- d) Klicken Sie hier, um Text einzugeben
- e) Klicken Sie hier, um Text einzugeben

- je einzeln -

Vollmacht zur Änderung des Verschmelzungsvertrages erteilt. Die Bevollmächtigten dürfen sämtlich Maßnahmen ergreifen und Erklärungen abgeben, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um der Verschmelzung der Elring Klinger Motortechnik GmbH auf die ElringKlinger AG Wirksamkeit zu verschaffen und die Eintragung der Verschmelzung herbeizuführen. Die Bevollmächtigten können im gleichen Umfang Untervollmacht erteilen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig unterzeichnet wie folgt:

